

Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)

vom 11.11.2012 (Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 176)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 13.06.2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 85)

und der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2013 (Amtsblatt der Stadt Münster 2013 S. 213)

und der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2014 (Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 266)

und der 4. Änderungssatzung vom 16.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Münster 2016 S. 253)

I.

§ 2 (Gebührenarten/Bemessungsgrundlage) wird im Punkt 2.3 wie folgt neu gefasst (Änderungen sind grau unterlegt):

2.3 Wassermengen, die nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind unter Vorlage nachprüfbarer Unterlagen (z. B. Wasserzähler) auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen. Frischwassermengen, die für die Gartenbewässerung genutzt werden, werden ausschließlich mit Nachweis über einen fest installierten, geeichten Wasserzähler abgesetzt. Der Ein- und Ausbau bzw. Wechsel des Wasserzählers ist durch eine in einem Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragene Fachfirma vorzunehmen und der Stadt mit dem Nachweis der Fachfirma anzuzeigen. Der Gebührenpflichtige hat jährliche Wasserabsatzmengen innerhalb von vier Wochen nach Ablesung des Hauptwasserzählers, spätestens jedoch zum 20.01. des folgenden Kalenderjahres bei der Stadt (Amt für Finanzen und Beteiligungen) einzureichen. Eine Mitteilung des Gartenwasserzählerstandes ist auch erforderlich, wenn während des Ablesezeitraums keine absetzbare Wassermenge entstanden ist.

II.

Im gemäß §1 Abs. 2 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster beigefügten Gebührentarif werden nachfolgende Gebührensätze geändert:

1. Schmutzwassergebühr		
1.1	Einleitung von normalem Schmutzwasser je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 1,17 €/m³ verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,84 €/m³)	2,01 €
2. Niederschlagswassergebühr		
2.1	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute und / oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,66 €
2.3	Einleitung von Niederschlagswasser je m ² bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,33 €
3. Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS		
3.1	für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m ³ (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	1,17 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m ³	0,88 €

III.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gebührenbedarfsberechnung 2018 Abwasserbeseitigung

Angaben in €		Ist 2016	Ansatz GBR 2017	Ansatz GBR 2018	Veränderung 2018 zu 2017	
					absolut	prozentual
Kosten		1	2	3	4 = 3 - 2	5 = 4 / 2
1	Personalaufwendungen	10.240.944	10.475.970	11.307.920	+831.950	+7,9%
2	Aufwand für Sach- und Dienstleistungen	7.743.853	8.517.350	8.933.620	+416.270	+4,9%
3	Sonstige ordentliche Aufwendungen	1.047.541	863.060	865.020	+1.960	+0,2%
4	Kalkulatorische Abschreibungen	22.342.363	23.284.000	23.060.500	-223.500	-1,0%
5	Kalkulatorische Zinsen	7.263.367	7.420.000	7.342.700	-77.300	-1,0%
6	Interne Leistungsverrechnungen	2.843.701	2.778.160	2.906.210	+128.050	+4,6%
./.	nicht gebührenrelevante Kosten	-174.322	-	-	-	-
Summe Kosten		51.307.447	53.338.540	54.415.970	+1.077.430	+2,0%
Erträge						
7	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.444	-	-	-	-
8	Privatrechtliche Leistungsentgelte	40.331	100.000	121.000	+21.000	+21,0%
9	Kostenerstattungen und -umlagen	83.873	90.350	71.160	-19.190	-21,2%
10	Sonstige Erträge	103.095	5.000	5.000	-	-
11	Aktivierete Eigenleistungen	421.162	850.000	920.000	+70.000	+8,2%
12	Interne Leistungsverrechnungen	122.183	126.480	126.920	+440	+0,3%
13	Auflösung von Sonderposten für Gebührenaussgleich	871.112	600.000	455.000	-145.000	-24,2%
./.	nicht gebührenrelevante Erträge	-175.190	-	-	-	-
Summe Erträge ohne Gebühren		1.559.010	1.771.830	1.699.080	-72.750	-4,1%
Gebührenbedarf						
+	Umlagefähige Kosten	51.307.447	53.338.540	54.415.970	+1.077.430	+2,0%
./.	sonstige Erträge	1.559.010	1.771.830	1.699.080	-72.750	-4,1%
=	Gebührenbedarf	49.748.437	51.566.710	52.716.890	+1.150.180	+2,2%
./.	Benutzungsgebühren	51.273.784	51.566.710	52.716.890	+1.150.180	+2,2%
=	Ergebnis Gebührenhaushalt PG 1101	1.525.347	-	-	-	-

Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Pos. 1: Personalaufwendungen

Die Personalaufwendungen betragen nach Abgrenzung von Versorgungsbezügen für 2018 insgesamt 11,3 Mio. € und liegen damit um rd. 0,8 Mio. € (+79%) höher als 2017. Dieser Anstieg ist bedingt durch un-terstellte Tarif- und Entwicklungsstufensteigerungen sowie einer erhöhten Stellenzuordnung.

Pos. 2: Aufwand für Sach- und Dienstleistungen

Die Gesamtkosten in dieser Position erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 0,4 Mio. € (+4,9 %). Ur-sache für diesen Anstieg sind insbesondere erhöhte Aufwendungen für die Klärschlammverwertung sowie für gestiegene Energiekosten.

Pos. 4: Kalkulatorische Abschreibungen

Die Planansätze verringern sich im Vergleich zu 2017 geringfügig um 1,0% (-0,2 Mio. €). Ursache hierfür ist, dass die Vermögenszugänge der Vorjahre nicht so hoch eingetreten sind wie erwartet. Hierdurch sinkt der Sockelbetrag, auf den sich die Abschreibungswerte beziehen. Eine entsprechende Berechnungsanpassung ist erfolgt.

Pos. 5: Kalkulatorische Zinsen

Der zugrunde liegende Zinssatz reduziert sich im Planjahr von 6,5 % auf 6,3 %. Dieses hat eine Verringerung der kalkulatorischen Zinsen um 1,0% (0,1 Mio. €) zur Folge.

Pos. 13: Auflösung von Sonderposten für den Gebührenaussgleich

Zum 31.12.2016 wies der Bestand der Sonderposten der Abwasserbeseitigung einen Wert von rund 2,5 Mio. € aus. Diese sollen zur Gebührenstabilisierung in den Jahren 2017 (0,6 Mio. €), 2018 (0,5 Mio. €), 2019 (0,6 Mio. €) und 2019 (0,8 Mio. €) in Anspruch genommen werden.

Gebührenermittlung 2018

1. Berechnungsdaten**I. Kostenaufteilung**

Kosten der Abwasserbeseitigung insgesamt	54.415.970 €
Sonstige Erträge	1.269.080 €
Entnahme Rücklage Niederschlagswasserbeseitigung	35.000 €
Entnahme Rücklage Schmutzwasserbeseitigung	420.000 €

Verteilerschlüssel der Kosten und der sonstigen Erträge:

- Niederschlagswasserbeseitigung	36,0%	} (Kostenverhältnis aus 2016)
- Schmutzwasserbeseitigung	64,0%	
=> davon Anteile:	nicht verschmutzungsabhängig	57,7%
	verschmutzungsabhängig	42,3%

II. Bemessungsmaßstäbe**Schmutzwassergebühr und Starkverschmutzerzuschlag (SVZ)**

Frischwasserbezug (Schmutzwassermaßstab m ³)	16.605.734 m ³
+ hochgerechnete schmutzfrachtbezogene Wassermenge	243.358 m ³
Schmutzwassermenge für verschmutzungsabhängige Kosten	16.849.092 m³

Niederschlagswassergebühr	Bruttofläche (m ²)	gewichtete Fläche (m ²)	Gewichtungsfaktor
Privat bebaute und befestigte Grundstücksflächen	17.916.738	17.916.738	100%
Grundstücksflächen mit Ökopflaster und Zisternen	229.459	114.730	50% (wg. Ermäßigung 50%)
Dauerhaft begrünte Dachflächen	129.314	25.863	20% (wg. Ermäßigung 80%)
Summe private bebaute Grundstücksflächen	18.275.511	18.057.330	
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)	10.729.540	10.729.540	100%
Gesamtfläche in m²	29.005.051	28.786.870	

2. Gebührenermittlung

Wertbezeichnung Angaben in €	Kosten/Erträge insgesamt	Getrennte Gebührenberechnung einschließlich SVZ			
		Niederschlags- wasser	Schmutzwasser o. SVZ	Ermittlung Gebühr SVZ und Schmutzwasser	
		36,0%	64,0%	netto:	
Kosten insgesamt	54.415.970	19.589.750	34.826.220		33.594.010
./. sonstige Erträge	1.269.080	456.870	812.210	57,7%	42,3%
./. Rücklagen	455.000	35.000	420.000	Nicht verschmutzungs- abhängig	Verschmutzungs- abhängig
Summe Gebührenbedarf	52.691.890	19.097.880	33.594.010		
durch Abwassergebühren zu deckende Beträge	52.691.890	19.097.880	33.594.010	19.383.740	14.210.270
Gebührenmaßstäbe:					
Niederschlagswasser:					
Private Grundstücksflächen (gewichtet)		18.057.330			
Öffentliche Verkehrsflächen (Stadtanteil)		10.729.540			
Summe bebaute/befestigte Grundstücksflächen in m²		28.786.870			
Schmutzwasser:					
Frischwasserbezug					
a. Schmutzwassermaßstab m ³ (für Gebühr G1 - nicht ver- schmutzungsabhängig)				16.605.734	16.605.734
b. zzgl. hochgerechnete schmutz- frachtbezogene Wassermenge m ³					243.358
somit Gesamtmaßstab (für Gebühr G2) m ³					16.849.092
(nachrichtl.: Gebühr ohne SVZ m ³)			16.605.734		
Gebührensätze somit für 2018		RW-Gebühr	fiktive SW-Gebühr	Gebühr G1	Gebühr G2
ungerundet		0,6634	2,0230	1,1673	0,8434
gerundet		0,66 €/m²	2,02 €/m³	1,17 €/m³	0,84 €/m³
Gebühr für normal verschmutztes Wasser				G1 + G2 = gerundet	2,0107 2,01 €/m³

Gebührenermittlung für die Starkverschmutzer (SVZ) - Mengengerüst 2018

Verschmutzer	Wassermenge m ³	Verschmutzungsgrad in BSB ₅ oder CSB Nomal = BSB ₅ = 330 CSB = 660			Schmutz- frachtanteil m ³	Gebührensatz bei SVZ		Gebührenaufkommen 2018			Gebührensatz bei SVZ -Vorjahr-		Gebührenaufkommen	
		Istwert	Sollwert	Verhältnis [mind. Faktor 1] 5 = 3 / 4		G1 1,17 €/m ³	G2 0,84 €/m ³	Normal- gebühr 2,01 €/a	nachrichtlich ohne SVZ 2,02 €/a	SVZ-Gebühr 2018 €/a	G1 1,18 €/m ³	G2 0,85 €/m ³	ohne Veränderung der Gebührensätze	durch Veränderung der Gebührensätze
													€/a	€
1	2	3	4	5 = 3 / 4	6 = 3 * 4	7 = G1 + (G2 * 5)	8 = 2 * 2,01	9 = 2 * 2,04	10 = 2 * 7	11 = G1 + (G2 * 5)	12 = 2 * 11	13 = 10 - 12		
Einleiter A	173.884	1.404	660	2,13	369.899	2,96	349.507	351.246	514.697	2,99	519.913	-5.217		
Einleiter B	8.823	1.808	660	2,74	24.170	3,47	17.734	17.822	30.616	3,51	30.969	-353		
Einleiter C	30.168	1.360	660	2,06	62.164	2,90	60.638	60.939	87.487	2,93	88.392	-905		
1. Wasserverbrauch														
1.1 Starkverschmutzer m³ Zuschlagswert	212.875				456.233 243.358	2,97	427.879	430.008	632.800 204.921	3,00	639.274	-6.474		
1.2 Normalverschmutzer	16.392.859				16.392.859	2,01	32.949.647	33.113.576	32.949.647	2,03	33.277.504	-327.857		
Summe	16.605.734				16.849.092		33.377.526	33.543.583	33.582.447		33.916.779	-334.332		
2. Anteilige SW-Kosten nicht verschmutzungsabhängig in € verschmutzungsabhängig in €	19.383.740				14.210.270		Ansatz: 2018		33.594.010	Ansatz: 2017		33.255.360		
3. Anteilige Gebühr nachrichtlich Kosten SW in € Gebühr ohne SVZ	G1 = 1,17 €/m ³ 33.594.010 2,02 €/m ³				G2 = 0,84 €/m ³		Normalverschmutzergebühr: G1/1,17 + G2/0,84 = 2,01 €/m ³			Normalverschm.geb.: G1/1,18 + G2/0,85 = 2,03 €/m ³				

**Berechnung der Gebühr
für die Einleitung von Drainage-, Grund- und Spülwasser aus Trinkwasserlei-
tungen in den Regenwasserkanal
für das Jahr 2018
(Ziffer 3.2 Gebührentarif)**

**Umrechnung der Gebühr für Niederschlagswasser vom Maßstab befestigte Flä-
chen (m²) auf den Wassermengenmaßstab (m³)**

1. Berechnung:

Um die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen in den Regenwasserkanal (vgl. Gebührentarif Ziffer 3.2) ermitteln zu können, muss hierfür eine Umrechnung des Gebührensatzes „Niederschlagswasser von bebauten und/oder befestigten Grundflächen“ je m² erfolgen. Im Durchschnitt der letzten 25 Jahre ist in Münster auf jeden Quadratmeter Fläche ein Niederschlag von 0,751 m³/Jahr gefallen.

Daraus ergibt sich folgende Gebührenberechnung je m³

$$\frac{0,66 \text{ €} \times \text{m}^2}{0,751 \text{ m}^3 \times \text{m}^2} = 0,8788 \text{ €/m}^3 = \text{gerundet} = \mathbf{0,88 \text{ €/m}^3}$$

2. Gebührensatz:

Die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen (gem. Gebührensatzung § 2 Abs. 1.2 und 1.3) in den Regenwasserkanal je m³ wird von 0,85 €/m³ um 0,03 € (+3,5 %) auf **0,88 €/m³** erhöht.

3. Begründung

Da die v. g. Gebühr in Abhängigkeit von der Niederschlagswassergebühr (= erhöht auf 0,66 €/m²) ermittelt wird (-vgl. Gebührentarif Ziffer 2.1-), steigt auch zwangsläufig die Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser und Spülwasser aus Trinkwasserleitungen.